



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

297
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 10. August 2015

Nummer 32

Inhaltsangabe:

- | | | | |
|----------|--|-----------|---|
| B | Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung | | |
| 365. | Öffentliche Belobigung für Frau Christina Bücken | Seite 297 | |
| 366. | Genehmigungsbescheid der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Str. 18, D-52355 Düren, wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, – Auslegung – | Seite 298 | |
| C | Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen | | |
| 367. | Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung über die Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1358/2014 vom 18. Dezember 2014 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 3. August 2015 | Seite 299 | |
| 368. | Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 207 Gebiet der Stadt Schleiden | Seite 302 | |
| | | | 369. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäftsjahr 2014
Seite 302 |
| | | | 370. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises
h i e r : StädteRegion Aachen
Seite 303 |
| | | | 371. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises
h i e r : Gemeinde Kürten
Seite 303 |
| | | | 372. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen
Seite 303 |
| | | | 373. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg
Seite 303 |
| | | | 374. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen
Seite 304 |
| | | | 375. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen
Seite 304 |
| | | | E |
| | | | Sonstige Mitteilungen |
| | | | 376. Liquidation
h i e r : Amputierten Selbsthilfe e. V. (AS)
Seite 304 |
| | | | 377. Liquidation
h i e r : Indischer Schulverein Bonn e. V.
Seite 304 |
| | | | 378. Liquidation
h i e r : Tier-Nothilfe e. V.
Seite 304 |
| | | | 379. Literaturhinweis
Seite 304 |

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

365. Öffentliche Belobigung für Frau Christina Bücken

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02-R 15/13

Köln, den 3. August 2015

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Frau Christina Bücken

aus Niederzier in Anerkennung ihrer am 10. April 2013 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 9. Juli 2015 vom Landrat des Kreises Düren, Herrn Spelthahn ausgehändigt.

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2015, S. 297

**366. Genehmigungsbeseheid der
Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG,
Kreuzauer Str. 18, D-52355 Düren, wesentliche
Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier,
– Auslegung –**

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0065/14/6.2.1-16-Wu/Moj

Köln, den 10. August 2015

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG vom 2. Oktober 2014 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren folgende Entscheidung:

Der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 52355 Düren, Kreuzauer Straße 18, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstücke 48, 180, 182, 296, 297, 313, 314, 318, 327, 328, 379, 398 und 400; Flur 11, Flurstücke 18/4, 104-107, sowie 110-111; Flur 62, Flurstücke 41 und 45 sowie 48; Flur 71, Flurstück 34 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 984 Tonnen auf 1934 Tonnen pro Tag durch:
 - Errichtung und Betrieb einer Papiermaschine 6 (PM 6) (BE 160) inklusive Peripherie (BE 150 „Stoffaufbereitung PM 6“ und BE 170 „Fertigwarenlager PM 6“)
 - Erhöhung der Lagerkapazität des Altpapierlagers (BE 110) von 15000 auf 28000 Tonnen
- Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage (BE 300) durch:
 - Erweiterung der Anaerobie (BE 340) durch Errichtung und Betrieb der Anaerobien 2 und 3 mit einem maximalen Volumenstrom von je 165 m³/h
 - Erweiterung der Aerobie (BE 370) durch Errichtung und Betrieb der Aerobien 2 und 3
 - Umnutzung des UASB-Reaktors als Misch- und Ausgleichsbehälter (BE 320)
 - Umnutzung der Aerobie 1 bestehend aus Schlamm-speicher, Belebungsbecken, Nachklärbecken als Puffer- und Havariebecken (BE 360)

- Ersatz des vorhandenen durch einen neuen Gasspeicher (BE 350)
- Ersatz der vorhandenen durch eine neue Notgasfackel (BE 350)

– Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitung (BE 380)

– Errichtung und Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerks (BE 460 NEU) bestehend aus zwei Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 950 kW.

Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

– Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung (BauO NRW)

– Abweichung gemäß § 73 BauO NRW von den Vorgaben des § 6 Absatz 3 BauO NRW wegen der Überdeckung der Abstandflächen T 42 im Bereich der Belebungsbecken der Kläranlage

– Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz (TEHG)

– Genehmigung zur Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG)

– Genehmigung gemäß § 59 LWG (redaktionelle Anpassung der Produktionskapazität)

– Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz des Landes NRW (DSchG NRW) für den Bau der Brücken 1 und 2 über den Mühlenteich

– Erleichterungen gemäß § 54 Abs. 1 und 2 BauO NRW:

– Erleichterung von § 36 Abs. 3 BauO NRW wegen der Errichtung von notwendigen Treppen als Stahlbau in F0 (hier: Aufstieg Dach BA H12, BA H13),

– Erleichterung von § 38 Abs. 4 BauO NRW wegen des Verzichtes auf materielle Anforderung an Stichflure (hier: Verzicht auf Rauchabschnitttrennung und fehlender Anschluss des notwendigen Flurs an einen notwendigen Treppenraum bzw. Ausgang ins Freie),

– Erleichterung von § 38 Abs. 3 und 4 Satz 4 BauO NRW wegen Überschreitung der maximal zulässigen Stichflurlänge und Verzichtes zum Einbau von rauchdichten und selbst schließenden Türen,

– Erleichterung von § 31 Abs. 1 BauO NRW wegen des Verzichtes zur Herstellung einer Gebäudeabschlusswand im Bereich der Rollentransportbrücke zwischen dem Rollenlager und dem Gebäude der PM 6

– Erleichterung von § 33 Abs. 6 BauO NRW, i. V. m. Ziffer 5.8.5 Industriebaurichtlinie (IndBauR) wegen der Errichtung von Türöffnungen im Bereich der Brandwand über Eck in der Feuerwiderstandsklasse von T 30 anstelle von T 90.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die

nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht durch Ergänzungen der Antragsunterlagen und den unter Nr. 5 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom:

11. August 2015 bis einschließlich 24. August 2015

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3146, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221/147-4093
2. Stadtverwaltung Düren, Rathaus, Kaiserplatz 2–4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 5, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2015, S. 298

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**367. Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung über die Zulassung von Stoffen
zum Färben von Eiern, einschließlich von
Überzugs- und Hilfsstoffen gemäß Art. 27 Abs. 4
der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission
vom 5. September 2008 mit
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG)
Nr. 834/2007 des Rates über die
ökologische/biologische Produktion und die
Kennzeichnung von ökologischen/biologischen
Erzeugnissen, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1358/2014 vom 18. Dezember 2014
hinsichtlich der ökologischen/biologischen
Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle
des Landesamtes für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz vom 3. August 2015**

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S. 732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anlage zur Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. März 2009 wird durch die Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstraße 10 in 45659 Recklinghausen, eingesehen werden.

Gründe:

I.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist gemäß § 2 Nr. 11 ZustVOAgrar NRW zuständige Behörde in Nordrhein Westfalen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2013 BGBl. I S. 56) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (EG-VO 889/08).

II.

Die Zulassung der Stoffe zum Färben von Ostereiern beruht auf Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen, für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe zulassen. Mit umfasst sind Trägerstoffe (z. B. Kopal, Schelllack, HPMC HPC, Pflanzenöle), vgl. Anhang VIII, Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

III.

Die Herausnahme der Eisenoxide und Eisenhydroxide (E 172) aus der Anlage war notwendig, da gemäß Art. 27 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Ein-

satz nur bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt werden konnte.

Die zusätzliche Aufnahme von Kupferkomplexe der Chlorophylle und Chlorophylline (E 141) ist notwendig, da dieser Farbstoff aus verarbeitungstechnischen Gründen zur Herstellung einer grünen Farbe zum Färben von gekochten Eiern geeignet und erforderlich ist.

Die Änderung der Genehmigung erging, um die ausreichende Versorgung des Marktes mit traditionell gefärbten Eiern auch in ökologischer Qualität für einen begrenzten Zeitraum im Jahr zu ermöglichen. Die Auswahl der Farbstoffe wurde auf traditionell verwendete Substanzen beschränkt, die zudem natürlichen Ursprungs sind.

IV.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälisches Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna

- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Lebensmittelrechtliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung – ZZulV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Im Auftrag
gez. A. Wolter ing

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Anlage:

Anlage

zur Allgemeinverfügung des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 3. August 2015 über die Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen

Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern

E-Nummern	Stoffe	Anwendungsbedingungen
Farbstoffe		
E 100	Curcumin (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 101	Riboflavine (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 120	Karmin (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 132	Indigokarmin (blau)	nur natürlichen Ursprungs
E 140	Chlorophyll (grün)	nur natürlichen Ursprungs
E 141	Kupferkomplexe der Chlorophylle und Chlorophylline	nur natürlichen Ursprungs
E 153	Pflanzkohle (schwarz)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 a	Carotine (orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 b	Annatto (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 c	Paprikaextrakt (rot, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 161 b	Lutein (orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 162	Rote Bete (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 163	Anthocyane (rot)	nur natürlichen Ursprungs
Färbende Lebensmittel		
Hilfsstoffe		
	Ethanol	Lösungsmittel

368. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 207 Gebiet der Stadt Schleiden

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az. 0000/42100.060-4.22.03.02-L 207

Gelsenkirchen, den 3. August 2015

In der Stadt Schleiden, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 207 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 207 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5404 006 O
nach Netzknoten 5404 007 O
von Station 3,310 bis Station 3,394
(Länge: 0,084 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ER-VVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvq.de aufgeführt.

Im Auftrag
gez. Alfred Overberg

Abl. Reg. K 2015, S. 302

369. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäftsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in der 40. Sitzung am 24. Juni 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss zur Stärkung des Eigenkapitals auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung civitec. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30. April 2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen Handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Be-

urteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16. Juli 2015

GPA NRW

Im Auftrag
gez. Wilma W i e g a n d

Der Jahresabschluss 2014 kann bis zum
15. Oktober 2015

in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes civitec, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Siegburg, den 22. Juli 2015

Civitec Zweckverband
Kommunale Informationsverarbeitung
Der Verbandsvorsteher
gez. Hagen J o b i

ABl. Reg. K 2015, S. 302

370. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : StädteRegion Aachen

Der Dienstausweis der StädteRegion Aachen Nr. 456, ausgestellt am 11. Juli 2012 auf den Namen Jürgen Willsch, geb. am 14. April 1960, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 107, zuzuleiten.

Aachen, den 30. Juli 2015

Der Städteregionsrat
gez. Helmut E t s c h e n b e r g

ABl. Reg. K 2015, S. 303

371. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Gemeinde Kürten

Der Dienstausweis Nr. 100, ausgestellt auf den Namen Gunther Oehlmann, geboren am 22. Januar 1953, ist verwendet worden und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Bürgermeister der Gemeinde Kürten in 51515 Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, zuzuleiten.

Kürten, den 29. Juli 2015

Gemeinde Kürten
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. S c h u m a c h e r

ABl. Reg. K 2015, S. 303

372. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220089423 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 27. Juli 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 303

373. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410954634 und 3400614057, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 29. Juli 2015

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 303

**374. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 317045045, 3070979749, 3073245452.

Aachen, den 30. Juli 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 304

**375. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381633007 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 23. Juli 2015

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 304

E Sonstige Mitteilungen

**376. Liquidation
h i e r : Amputierten Selbsthilfe e. V. (AS)**

Die „Amputierten Selbsthilfe e. V. (AS)“, (VR 15991) Amtsgericht Köln, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 304

**377. Liquidation
h i e r : Indischer Schulverein Bonn e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter (VR 4108) eingetragene Verein „Indischer Schulverein Bonn e. V.“ mit Sitz in Bonn ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 304

**378. Liquidation
h i e r : Tier-Nothilfe e. V.**

Der Verein „Tier-Nothilfe e. V.“ (VR 3234) des Amtsgerichtes Siegburg ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 304

379. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 120. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2015.

120. Lfg. Stand: Juli 2015, 364 S., 124,99 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2015, S. 304

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.